



**Landkreis  
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Büro Knoblich  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

## **STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

**Amt Biesenthal-Barnim  
Gemeinde Marienwerder  
B-Plan „Solarpark Deponie Ruhlsdorf“  
Vorentwurf  
Anschreiben vom 16.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.

### **I fachbehördliche Stellungnahme**

**1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

#### **1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung**

Ansprechpartner ist Herr Dieke, Tel. 03334 214-1862

Im Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Gemäß § 11 (2) sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Im vorliegenden Vorentwurf fehlt in der Legende die Zweckbestimmung, diese ist zu ergänzen.

**Der Landrat**

**Bauordnungs- und  
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Michael Dieke  
Raum D.316.0.1  
Telefon 03334 214 1862  
Telefax 03334 214 2862  
1862@kvbarnim.de

23. August 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
TÖB-2021-102

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

## **2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:**

### **2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung**

Ansprechpartner ist Herr Dieke, Tel. 03334 214-1862

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) ist auf dem Original des Bebauungsplanes eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung erforderlich. Die Planzeichnung ist dahingehend zu ergänzen.

Im Umweltbericht wird unter Pkt. 1.1 auf Seite 7 dargelegt, dass die festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,7 für die Module festgesetzt wird. Dies steht im Widerspruch zu den Angaben unter Punkt 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan. Darin wird aufgeführt, dass zu den erforderlichen Anlagen, die in die GRZ Berechnung einbezogen werden, Photovoltaikmodule, Photovoltaikgestelle (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen und Einfriedungen sowie den erforderlichen Zufahrten und internen Erschließungsflächen gehören.

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass der Abstand zwischen den Modultischreihen ca. 3 m betragen soll. Der geplante Abstand ist hierbei relevant für die Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft und die für die Zugänglichkeit für Feuerwehr oder Katastrophenschutz ist. Demzufolge sollte der Abstand in einer textlichen Festsetzung verankert werden.

In der Planzeichenerklärung und in der Planzeichnung sind die Inhalte der Nutzungsschablone identisch zu verwenden. In der Planzeichenerklärung wird „GRZ 07“ verwendet und in der Planzeichnung lediglich „0,7“. Darüber hinaus stellt OK 4,0 die maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen dar, somit ist in der Planzeichenerklärung der Begriff „maximal“ zu ergänzen.

### **2.2 Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde**

Ansprechpartner ist Herr Drasdo, Tel. 03334 214-1354

Die örtliche Feuerwehr sollte mit der Anlage und den für die Brandbekämpfung relevanten Anlagenbestandteilen vertraut gemacht werden. Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.

Wenn die Planung der Anlage im weiteren Verfahren konkretisiert wird, sollte auch der Zufahrtsbereich von 170 m Länge konkretisiert werden.

In der textlichen Festsetzung 2.2 wird die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet ist auf maximal 4,0 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt in der Planzeichnung. Es wird zwar der Höhenbezug DHHN 2016 klargestellt, es sollte noch ergänzt werden, dass es sich um

Höhen über NHN handelt. Aus Gewohnheit werden Höhenangaben mitunter fälschlicherweise mit der Bezeichnung m ü. NN versehen, selbst wenn die Werte tatsächlich auf Normalhöhennull bezogen sind.

## **2.3 Untere Naturschutzbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Ruhlsdorf“ gibt es seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hinreichend berücksichtigt.

Sollten, wie im Erläuterungsbericht (Kap. 5.3) dargestellt, bei weiteren Begehungen streng oder besonders streng geschützte Arten vorgefunden werden, sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Artenschutzfachbeitrag zur Entwurfsfassung dann an diese Arten anzupassen.

Die im Vorentwurf dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der ermittelte Kompensationsumfang sind folgerichtig und nachvollziehbar. Der Standort der ehemaligen Deponie ist gut für die Errichtung eines Solarparks geeignet.

Folgende Punkte sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bis zur Entwurfsfassung zu ergänzen bzw. zu prüfen:

- 1 Im Pflegekonzept P1 ist zur Mahd die Beräumung des Mähgutes zu ergänzen. Der Abtransport des Mähgutes verhindert, dass sich Streuauflagen bilden, wodurch der Neuaustrieb auch für kleine, bodennah wachsende Arten erleichtert wird. Zudem findet eine Aushagerung und Auflichtung der Flächen statt.
- 2 Weiterhin ist aufgrund des Vorhandenseins des Landreitgrases ein jährliches Monitoring zur Kontrolle der Entwicklung der Fläche über einen Zeitraum von 10 Jahren festzuschreiben. Das Monitoring soll die Entwicklung der artenreichen Frischwiese und die Verdrängung des Landreitgrases dokumentieren sowie Hinweise für ein zielgerichtetes Pflegeregime erbringen.
- 3 Geprüft werden sollte im weiteren Planungsverlauf, ob der Reihenabstand zwischen den Modulen auf 3,5 m vergrößert werden kann. Durch eine Studie des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. wurde 2019 umfassend ermittelt, dass die Artenvielfalt in Solaranlagen mit größeren Reihenabständen (ab 3,5 m) in Verbindung mit einer angepassten, extensiven Pflege, exponentiell ansteigt. Breitere, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten in Solaranlagen. Auch kleinere Anlagen, wie in Ruhlsdorf, können mit dieser Ausgestaltung zu wertvollen Trittsteinbiotopen entwickelt werden. In der Studie des BNE wird deutlich herausgearbeitet, dass eine naturverträglichere Ausgestaltung auch für die Akzeptanzsteigerung der PV-Anlagen an sich sorgt. Vor dem Hintergrund der Lage im Naturpark Barnim, dessen Zielstellung u.a. die Entwicklung einer landschaftsverträglichen und nachhaltigen Landnutzung ist, wäre es wünschenswert, wenn im weiteren Planungsverlauf die Erhöhung des Reihenabstandes zwischen den Modulen geprüft werden würde.

## 2.4 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Malchow, Tel. 03334 214-1584

Für die Errichtung des Vorhabens „Solarpark Deponie Ruhlsdorf“ werden in der Begründung des Vorentwurfes keine Aussagen zur Zuwegung auf die Baufläche getroffen (abgesehen von den Ausführungen zu den Verkehrsflächen).

Für den Solarpark werden sämtliche Zuwegungen als temporäre Maßnahmen definiert. Es wird nur der Verwendung von Z 1 RC-Materialien zugestimmt, wenn sie den Bestimmungen der LAGA M20 TR Boden entsprechen. Grundlage ist der Erlass des MLUL 05/01/06. Dazu liefern Sie uns vor dem Einbau genaue Angaben des Erzeugers der RC Materialien, also Analytik von den Materialien, die tatsächlich eingebaut werden mit Prüfung je 500 m<sup>3</sup>/ 1.000 t bezogen auf konkret bezeichnete Haufwerke (HW).

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Beim Rückbau von Zuwegungen sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen und entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist möglichst nach Abfallart zu trennen, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unmittelbar zur Prüfung vorzulegen.

Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

Gemäß der Begründung zum B-Plan „Solarpark Deponie Ruhlsdorf“ ist eine Errichtung der Photovoltaikmodule mittels Aufständering vorgesehen. Danach werden die Modultische auf Leichtmetallpfosten montiert. Diese werden in der Regel in den Untergrund gerammt. Angaben zur Einbautiefe liegen nicht vor. Die Einbautiefe darf vorliegend 0,50 m in der Oberflächenabdichtung und Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers nicht überschreiten. Eine tiefergehende Bauweise wird aus abfallrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

Alternativ kann einer Verankerung der Modultische mittels Streifenfundamente mit einer Einbautiefe von max. 0,40 m in der Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers erfolgen oder mittels schräg eingestellten und miteinander verbundenen Rammprofilen (Triple) ausgeführt werden, bei denen eine Einbautiefe von bis zu 0,50 m ausreicht.

Im Vorentwurf werden keine konkreten Aussagen zur Höhe der Modultische und zum Abstand der einzelnen Modulreihen getroffen.

Bei der Errichtung der Modultische ist der Abstand der Modulunterkante zur Oberfläche Gelände von mindestens ca. 0,80 m zwingend einzuhalten. Aufgrund der Wölbung des Deponiekörpers ist auf der gesamten Baufläche auf dieses Maß zu achten. Notwendige Kontroll-, Wartungs- und Überwachungsmaßnahmen des Deponiekörpers sowie Pflegemaßnahmen des Bewuchses dürfen durch den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind begehbare Trassen zwischen den Modulreihen zu gewährleisten. Der Abstand zwischen den Modulreihen zwischen 2 und 3 m sollte nicht unterschritten werden.

Hinsichtlich der Verkabelung der Module ist ebenfalls keine Aussage getroffen. Eine Verlegung der Leitungen kann bis zu 0,40 m in die Rekultivierungsschicht erfolgen. Hierauf sollte in der weiteren Planung eingegangen werden.

Um unnötige Auflasten auf dem Deponiekörper zu vermeiden, hat die Errichtung der/des Transformatoren-/Netzeinspeisestationen außerhalb der für den Deponiekörper in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen, z.B. auf Nebenflächen der Deponie. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass eine Wartung, Pflege, Mahd der Deponie oder die Erreichbarkeit der Grundwassermessstellen jederzeit ungehindert möglich ist.

Erosionsschäden sind daher auf geeignete Weise zu verhindern. Andernfalls ist sicherzustellen, dass Erosionsschäden beseitigt werden.

Bei dieser Bauweise ist aufgrund der Wölbung des Deponiekörpers sicherzustellen, dass Rutschungen ausgeschlossen sind. Ggf. ist eine Standsicherheitsbetrachtung eines unabhängigen Ingenieurbüros erforderlich.

Hinsichtlich des ablaufenden Niederschlagswassers wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser nur oberflächlich in die Rekultivierungsschicht versickert. Die Kubatur des Deponiekörpers ist derart gestaltet, dass das Niederschlagswasser bei größeren Wetterereignissen abfließen kann. Es sollte daher sichergestellt werden, wie bereits am Deponiekörper vorgesehen, dass das Niederschlagswasser abgeleitet wird. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser zur Vermeidung von Erosionsrinnen schadlos abläuft. Ebenso sind punktuelle Einwirkungen durch Niederschlagswasser auf den Deponiekörper zu vermeiden.

Sowohl bei der Verwendung von Kabelschächten als auch bei der Errichtung der Photovoltaikmodultische ist berücksichtigen, dass die Deponie aufgrund chemischer und physikalischer Prozesse ungleichmäßigen Setzungen unterworfen ist.

Durch die Errichtung des Solarparks ist eine Schädigung der Rekultivierungsschicht nicht gänzlich zu verhindern. Dennoch sollten Schäden so weit wie möglich vermieden werden. Sind Schäden aufgetreten, sind sie unmittelbar durch vergleichbares Bodenmaterial zu beheben und durch die im Vorentwurf genannte Grasansaat instand zusetzen.

Die Deponie Ruhlsdorf befindet sich gemäß § 2 Nr. 27 DepV in der Nachsorgephase. Durch die zuständige Behörde wurden seinerzeit auf der Grundlage von jetzt § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG Maßnahmen zur Nachsorge angeordnet. Im Rahmen der Nachsorge ist sicherzustellen, dass keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2

KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Darüber hinaus sind Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu treffen. Da der Abschluss der Nachsorgephase nicht festgestellt ist, darf die zuständige Behörde auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG i.V.m. §§ 11 und 12 DepV o.g. Maßnahmen fordern bzw. zu beachtende Hinweise geben.

Vor Beginn des Bauvorhabens ist mit dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber und der zuständigen Behörde ein vor Ort-Termin vorzusehen (Bauanlaufberatung).

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Ist die Errichtung von Zwischenlagern für Baurestmassen außerhalb des Vorhabensbereiches erforderlich, so sind diese der uAWB anzuzeigen.

Begründung: Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **2.5 Untere Bodenschutzbehörde**

Ansprechpartner ist Herr Dieckmann, Tel. 03334 214-1515

Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 BauGB i.V.m. Nr. 15.12 PlanZV sollen im Bebauungsplan Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Bei der Errichtung der Modultische ist darauf zu achten, dass die Deckschicht nicht zerstört wird und ihre Funktion verliert. Es besteht hier die Gefahr, dass durch die Errichtung von Pfostensystemen sog. Makroporen geschaffen werden und Niederschlagwasser in den Deponiekörper eindringt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Schadstoffe über den Sickerwasserpfad in den unbelasteten natürlich gewachsenen Boden und in das Grundwasser eingetragen werden. Die Ausbreitung von Schadstoffen ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG).

Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Dem Umweltamt ist der Baubeginn mindestens 2 Wochen vorab anzuzeigen und nach Baubeginn die Möglichkeit einzuräumen, das Baufeld sowie Sohlen und Ränder ggf. entstandener Baugruben und den Aushub in Augenschein zu nehmen (§ 10 Abs. 1 BBodSchG).

Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie der Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörden den Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. (§ 31 Abs. 3 BbgAbfBodG)

Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG).

Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Aufschüttungen und (Wieder-)Verfüllungen sind entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auszuführen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind dem Bodenschutzamt nachzuweisen. Es sind nur Materialien, die den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. den Werten der Kategorie Z 0 der LAGA entsprechen, auf- bzw. einzubringen.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

In und auf den Boden darf zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, welche die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nachweislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten die Zuordnungswerte der Kategorie Z 0 gemäß „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Gemäß § 6 BBodSchG regelt die BBodSchV die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften, insbesondere Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit der Materialien und des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen.

Sämtliche im Vorhabensgebiet vorhandenen Grundwassermessstellen sind nach § 15 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei

eventueller Beschädigung durch die Baumaßnahmen ist ihre Funktionstüchtigkeit umgehend wieder herzustellen.

Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Eigenkontrollmaßnahmen können auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden. Es kann verlangt werden, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden. (§ 15 Abs. 1 BBodSchG)

## **2.6 Untere Wasserbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Sägebrecht, Tel. 03334 214-1511

Bitte beachten Sie, dass die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde hier nicht enthalten ist. Diese wird nachgereicht.

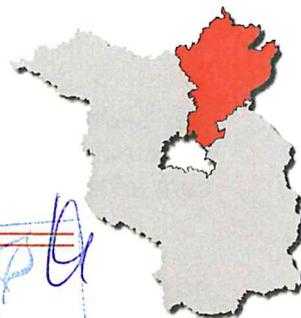
## **3 Keine Hinweise und Anregungen**

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
- Untere Jagdbehörde
- SG Bevölkerungsschutz
- Katasterbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- SG Landwirtschaft
- SG Öffentlich Rechtliche Entsorgung

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Michael Dieke  
Sachbearbeiter Bauleitplanung



Büro Knoblich  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner



Ansprechpartner/in  
Falko Wedekind

Durchwahl  
(03334) 3878713

Datum  
4. August 2021

## Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim

### Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune:

Gemeinde Marienwerder

- Flächennutzungsplan  
 Bebauungsplan

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Deponie Ruhlsdorf“

- Vorhaben- und Erschließungsplan  
 Raumordnungsverfahren  
 Planfeststellungsverfahren  
 Verfahren nach BImSchG  
 sonstiges:

### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

- keine Bedenken  
 regionalplanerische Belange  
 beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens  
 sonstige Hinweise

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter [www.uckermark-barnim.de](http://www.uckermark-barnim.de)) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

### **sonstige Hinweise**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Oktober 2020 eine neue **Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (2. Auflage)** veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.

Im vorliegenden Fall lassen sich die nachfolgend benannten Kriterien herausstellen:

#### Positivkriterien:

- "Benachteiligtes Gebiet" (Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986)

#### Kriterien mit positiver Wirkung:

- Innerhalb des Geltungsbereichs sind besonders von Winderosion gefährdete Böden vorhanden.

#### Kriterien mit negativer Wirkung:

- keine

#### Negativkriterien:

- Der Geltungsbereich befindet sich in einem sehr hochwertigen Landschaftsbildbereich.

Die abschließende Beurteilung der in der oben genannten Handreichung beschriebenen Positiv- und Negativkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen obliegt der Gemeinde.

Mit freundlichem Gruß



Claudia Henze  
Leiterin der Planungsstelle



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Büro Knoblich  
Landschaftsarchitekten  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner



Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Gerber  
Gesch.-Z.: 74.21.51-15-402  
Telefon: 0355 48 64 0 - 333  
Telefax: 0355 48 64 0 - 110  
E-Mail: [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de)  
Internet: [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de)

Cottbus 18. August 2021

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Bebauungsplan „Solarpark Deponie Ruhlsdorf“ der Gemeinde Marienwerder

Ihr Schreiben vom 16. Juni 2021

Anhørungsfrist: 10. August 2021, telefonisch verlängert bis 20. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

### B Stellungnahme

#### 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

#### 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

### 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

#### **Bergbauliche Belange:**

Der nördliche Teil des Planbereiches (siehe Übersichtskarte, Anlage) liegt in der Fläche des Bergwerkseigentums an dem Bergwerksfeld Ruhlsdorf-NE (Feldesnummer: 31-0640).

Das nach §§ 149 und 151 Bundesberggesetz (BBergG) bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Rechtsinhaberin des Bergwerkseigentums ist die

Sand + Kies Union GmbH  
Berlin-Brandenburg  
Franz-Ehrlich-Straße 5  
12489 Berlin.

Das Bergwerkseigentum gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium des Bergwerkseigentums nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen sind erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.

Der westliche Teil des Vorhabengebietes liegt innerhalb von Flächen eines zugelassenen Haupt- und Rahmenbetriebsplanes. Das Vorhabengebiet überschneidet teilweise die Flächen des Haupt- bzw. Rahmenbetriebsplan des planfestgestellten Kiessandtagebaus Ruhlsdorf der Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg.

Innerhalb des Tagebaus werden Kiese und Kiessande auf Grundlage von Betriebsplänen bis zu einer Tiefe von ca. 10 m im Nassschnitt abgebaut. Der östliche Bereich des Vorhabens grenzt unmittelbar an den Abbau an. Dies ist bei der weiteren Planung (u. a. Standsicherheit der Solaranlage) zu berücksichtigen.

Einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes, sowie des Hauptbetriebsplanes wird nicht zugestimmt.

Der Bergbauunternehmer ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

#### **Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße

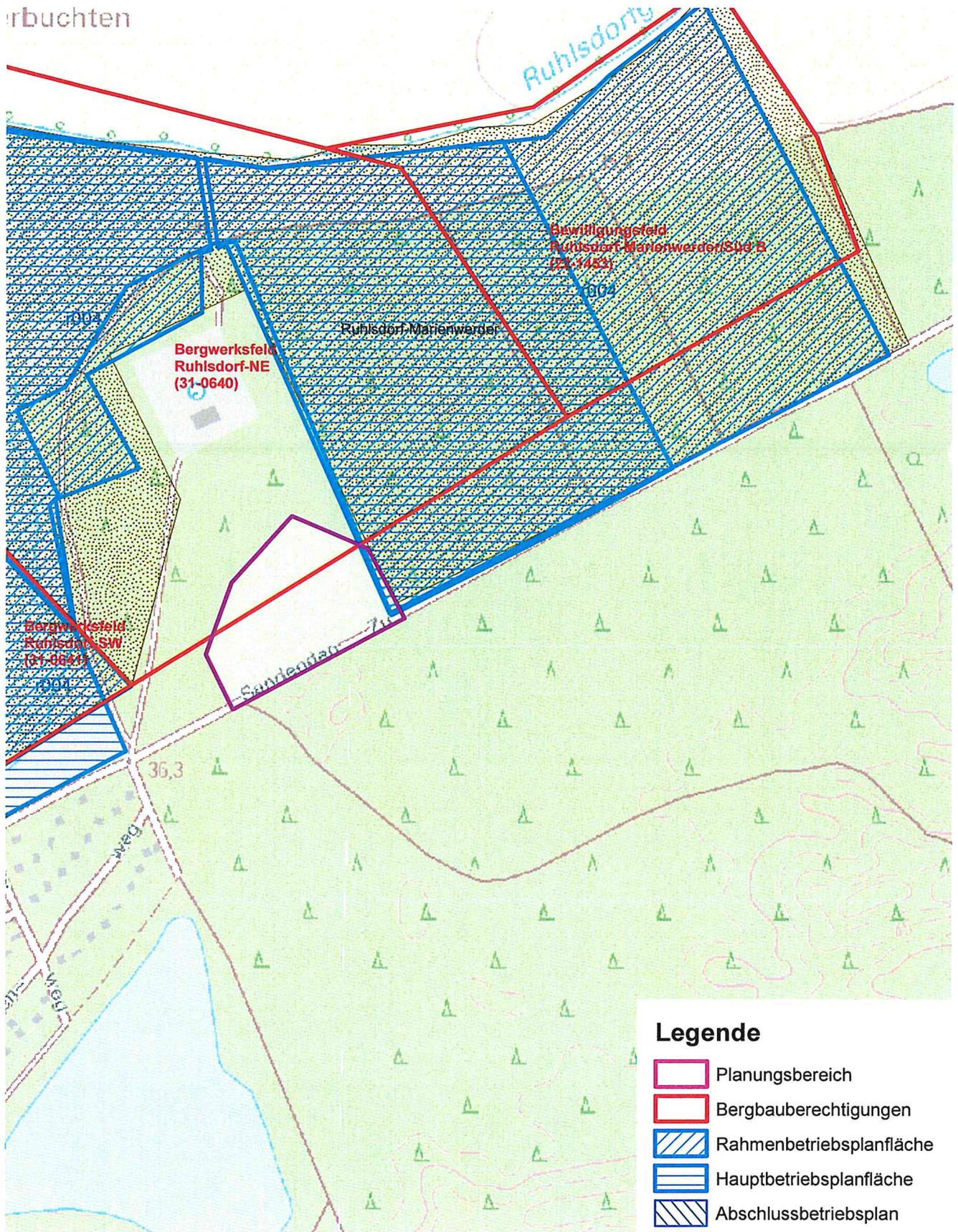
Im Auftrag



Gerber

Anlage: 1 Übersichtskarte

BP "Solarpark Deponie Ruhlsdorf"  
 AZ.: 74.21.51-15-402



**Legende**

- Planungsbereich
- Bergbauberechtigungen
- Rahmenbetriebsplanfläche
- Hauptbetriebsplanfläche
- Abschlussbetriebsplan
- Vorbehaltsgebiet
- Vorranggebiet

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:5.000  
 Stand: Juni 2021



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Büro Knoblich  
Landschaftsarchitekten  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner



Bearb.: Frau Andrea Schuster  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/132+15#245513/2021  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: www.lfu.brandenburg.de  
TOEB@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 26. Juli 2021

**Bebauungsplan "Solarpark Deponie Ruhlsdorf" der Gemeinde Marienwerder**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 16.06.2021
- Begründung mit Umweltbericht, 04/2021
- Planzeichnung, 04/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 26. Juli 2021 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Deponie Ruhlsdorf" Gemeinde Marienwerder
	Ansprechpartnerin: Frau Börner, Tel.: 03332 29 108 22 E-Mail: <a href="mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de">TOEB@LfU.Brandenburg.de</a>

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Den Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes kann gefolgt werden. Auf Grund der Entfernung des Geltungsbereiches von > 100 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung sind keine weiteren detaillierten Untersuchungen erforderlich. Siehe Hinweise unter Punkt 4.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><b>Ziel</b></p> <p>Auf einer Fläche von 11.556 m<sup>2</sup> sollen Module für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Hierfür setzt der Planentwurf ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ fest. Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von &gt; 100 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung südwestlich des Geltungsbereiches.</p> <p><b>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b>  Grundlage: §§ 3,22 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung (südwestlich) beträgt ca. 120m Unter Anwendung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2016 liegen unter Berücksichtigung dieses Abstandes nach Nr. 8 ff keine Erkenntnisse vor, dass der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage schädliche Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten durch Blendungen hervorrufen kann. Weitere detaillierte Untersuchungen sind hierzu nicht erforderlich. Auswirkungen können während der Errichtung durch Geräusche und Staub und während des Betriebs durch Geräusche hervorgerufen werden. Diese wurden bereits benannt. Im Umweltbericht sind geeignet Maßnahmen der Minderung benannt.</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p>Nicht nachvollziehbar ist der beschriebene Abstand von mind. 800 m von den Wechselrichtern zu nächsten Wohnbebauung (Umweltbericht S. 34). Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 120 m.  In die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen ist die als zulässig bestimmte Nutzung für Anlagen der Speicherung aufzunehmen.</p>	



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

büro.knoblich  
Landschaftsarchitekten  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner



Oberförsterei Eberswalde  
Schwappachweg 2  
16225 Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon  
Gesch.Z.: LFB-0809-7026-31-19/21  
Telefon: (03334) 27 59 301  
Fax: (03334) 27 59 309  
Constanze.Simon@LFB.Brandenburg.de  
obf.eberswalde@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.wald-online.de

Bebauungsplan „Solarpark Deponie Ruhlsdorf“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienwerder im Parallelverfahren

11. AUG. 2021

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemarkung: Ruhlsdorf  
Flur: 9  
Flurstücke: 129

Hier: Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Planungsvorhaben wurde durch die untere Forstbehörde auf Betroffenheit von Wald im Sinne des LWaldG<sup>1</sup> geprüft. Der 1,65 Hektar große Geltungsbereich der vorliegenden Planung überplant keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Daher gibt es aus Sicht der unteren Forstbehörde grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes.

In den umfangreichen Planungsunterlagen wird jedoch mehrfach darauf verwiesen, dass:

- die Fläche nahezu zu allen Seiten von Flächen des Biotoptyps Kiefernforst eingefasst wird,
- das Plangebiet sich hauptsächlich als Waldlichtung innerhalb eines intensiv genutzten Kiefernforstes darstellt,
- das Plangebiet eine inselartige Lage im Kiefernforst einnimmt und im Westen und Norden von dichten Kiefernbeständen umgeben ist.

Des Weiteren wird auf der S. 36 des Umweltberichtes unter dem Gliederungspunkt 4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung zum Baumschutz um das Baufeld (V8) ausgeführt, dass „zum Schutz der unmittelbar um das Baufeld

Oberförsterei Eberswalde

Telefon

Fax

Schwappachweg 2

16225 Eberswalde

(03334) 2759-305

(03334) 2759-309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

*herum gelegenen Waldflächen entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase des Vorhabens vorzusehen sind, wenn Arbeiten im unmittelbaren Umfeld der Gehölze stattfinden.“*

Für das weitere Planungsverfahren zur Umsetzung des Solarparks weist die untere Forstbehörde daher vorsorglich auf nachfolgende forstrechtliche Sachverhalte hin:

1. Da der Vorhaben-/Planungsträger die eigene unternehmerische Standortentscheidung getroffen hat, den Solarpark inmitten eines Waldgebietes zu planen, gibt es für den Betreiber keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch, aus Gründen einer möglichen Verschattung der Module durch den angrenzenden Baumbestand und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen, die Flächen in den Wald hinein zu erweitern oder die Beseitigung des angrenzenden Baumbestandes und damit die Zurückdrängung des Waldrandes zu fordern. Eine Entnahme des angrenzenden Baumbestandes zur dauerhaften Sicherstellung des Lichteinwurfes für die Solarflächen ist nicht genehmigungsfähig.

In diesem Zusammenhang sollte vorausschauend abgeprüft werden, welche Nachnutzung für die direkt angrenzende Kies-Sandtagebaufläche in den langfristigen bergrechtlichen Plänen festgelegt wurde.

2. Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes soll mit einer Einfriedung gesichert werden. Bei der Planung der Zauntrasse ist aus forstrechtlicher Sicht darauf zu achten, dass keine Waldflächen mit eingezäunt werden. Sollte dieses der Fall sein, bedarf es einer Umwandlung von Wald in *Betriebsfläche* gemäß § 8 LWaldG. Nach § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde zeitweilig oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes wären dann durch forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

3. Auf der S. 17 der Begründung zum Vorentwurf werden unter dem Gliederungspunkt 11 mögliche Brandgefahren und Brandschutzmaßnahmen beschrieben. Es wird lediglich ausgeführt, dass das Übergreifen der Flammen auf die Freifläche als unwahrscheinlich eingeschätzt wird. Da der zukünftige Solarpark jedoch auch von Waldflächen umgeben ist, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass gemäß §23 Abs. 1 LWaldG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten ist. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken haben einen Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten und ausreichend vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 ist auch von diesem Personenkreis der Mindestabstand von 50 m zum Wald einzuhalten. Dieser gesetzlichen Anforderung ist sowohl beim Aufbau des Solarparks als auch nach Inbetriebnahme unbedingt Folge zu leisten. Im weiteren Planaufstellungsverfahren sollte nachfolgende Fragestellung aus forstfachlicher Sicht unbedingt mit betrachtet werden: Wie wird ein Übergreifen eines möglichen Brandes vom Solarpark auf den Wald unterbunden?

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Constanze Simon  
Leiterin der Oberförsterei

Rechtsgrundlage:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Büro Knoblich  
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
z.Hd. Frau Tireviciute

Heinrich-Heine-Straße 13

15537 Erkner

Vorab per Mail: [tireviciute@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:tireviciute@bk-landschaftsarchitekten.de)

NS 11

07/2021/Frau Pape

Potsdam, den 27.07.2021

tel.: 0331/20155-53

### Stellungnahme zum Bebauungsplan Solarpark Deponie Ruhlsdorf -einschließlich 1. Änderung FNP der Gemeinde Marienwerder

Ihr AZ: 21-017

Ihre Mail vom 16.06.2021

Sehr geehrte Frau Tireviciute,  
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Flächensolaranlagen sind neben Windkraftanlagen ein wichtiger Baustein der Energiewende. In letzter Zeit sind überdimensionierte Solaranlagen auf Ackerland in die Kritik geraten, stattdessen wird auf die Nutzung von Dachflächen orientiert.

Gegen den vorliegenden Standort werden keine Bedenken erhoben, da kein wertvolles Ackerland und auch keine besonders geschützten Biotopie in Anspruch genommen werden. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Marienwerder bzw. die Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim sind zu beachten. Es wird eingeschätzt, dass keine geschützten Bäume gefällt werden müssen.

Der Geltungsbereich von 1,65 Hektar ist aus unserer Sicht vertretbar. Der Standort ist eine ehemalige Deponie, die mit einer Staudenflur mit hohem Anteil von Land-Reitgras bedeckt ist. Einzelne Kiefern und Eschenahornbäume sind vorhanden. Die Umgebung ist durch Kiesabbauflächen vorbelastet.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Die Unterdrückung des Aufwuchses von Gehölzen ist durch Mahd oder ggf. Beweidung vorzunehmen, der Einsatz von Arboriziden oder Herbiziden ist zu unterlassen. Beim Landesbetrieb Forst ist zu ermitteln, ob eine Umwandlungsgenehmigung von Wald in eine andere Nutzungsart erforderlich ist.

In Bezug auf das Vorkommen geschützter Arten (z. B. Zauneidechse) sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbüro anerkannter  
Naturschutzverbände GbR  
für das Land Brandenburg

Haus der Natur: Innenhof  
Lindenstr./Ecke Breite Str.  
[www.landesbuero.de](http://www.landesbuero.de)

Tel.: +49(0)331-201 55 50  
Fax.: +49(0)331-201 55 55  
[info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de)

Berliner Volksbank - IBAN:  
DE17 1009 0000 1802 4350 09  
BIC: BEVODE33